

die befugten Personen gründlich in ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen werden, daß sie die notwendigen Arbeitsmittel für ihr Aufgabengebiet erhalten und regelmäßig angeleitet und qualifiziert werden (§ 12 der 3. DB zur StVO). Beim Ausscheiden einer befugten Person aus dem jeweiligen Kollektiv für Verkehrssicherheit verliert die Befugnis ihre Gültigkeit (§ 13).

16.4.3. *Ordnung und Sicherheit auf den Binnengewässern, den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone sowie in den Seehäfen*

Die DVP wirkt darauf hin, daß ein sicherer und reibungsloser Verkehrsablauf in der Schifffahrt auf den Binnengewässern, den Wasserstraßen, inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone sowie in den Seehäfen gewährleistet wird. Sie hilft damit, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum von Personen vor Gefahren zu schützen, die Volkswirtschaft vor Schäden an Transportmitteln, Transportgütern und Verkehrsanlagen zu bewahren und die Schifffahrt bei der Erfüllung von Transportaufgaben zu unterstützen. Des weiteren sorgt sie für Ordnung und Sicherheit im Fähr- und Sportbootverkehr sowie im Badebetrieb.

Bei der Erfüllung dieses Auftrages wird die DVP gemäß §205 der BWVO¹², § 4 der SWO¹³ und § 3 der SBAO¹⁴ als *Aufsichtsorgan* tätig. Ihre diesbezüglichen Aufgaben als Aufsichtsorgan beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten, die sich aus den genannten Rechtsvorschriften für Bürger, staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen ergeben.

So ist die DVP befugt, an Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, Weisungen zu erteilen (§ 20 Abs. 1 BWVO) und Sport- und Hausboote hinsichtlich ihrer Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Sie kann Einsicht in die Befähigungsnachweise bzw. -Zeugnisse und Bootsdokumente nehmen (§ 3 Abs. 3 SBAO) sowie die Fahrt von Wasserfahrzeugen untersagen, wenn die Bestimmungen der BWVO nicht eingehalten werden (§ 20 Abs. 2 BWVO).

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Verkehr mit Sport- und Hausbooten, zur Beseitigung von technischen Mängeln an Sportbooten sowie von Mängeln in der Bootsführung oder an der Ausrüstung ist die DVP befugt, Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen (§ 3 Abs. 3 SBAO).

Ist die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet, z. B. infolge technischer Mängel der Sportboote oder Nicht-eignung der Bootsführer (§3 Abs. 3 SBAO), kann die Weiterfahrt untersagt werden. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Entzug des Befähigungszeugnisses und des Befähigungsnachweises auf Grund § 27 Abs. 3 Buchst. a der SBAO zulässig.

Es gehört auch zu den Befugnissen der DVP, Maßnahmen zur Überwachung des Angel-

12 AO über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) — vom 1.2.1974 (GBl.-Sdr. Nr. 716).

13 AO zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — vom 16.5.1968 (GBl.-Sdr. Nr. 587) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 21.1.1970 (GBl.-Sdr. Nr. 656).

14 AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportboot-AO (SBAO) — vom 2.7.1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730).